

### **3. Änderungsatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal vom 28.06.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 28.06.2016 folgende Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Gebührentarif als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal vom 20.03.2001 wird entsprechend der beigefügten Anlage neu gefasst.

#### **§ 2**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

##### **1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung Gemeinde Odenthal einschließlich der Gebührentarife wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal "Das Rathaus" bekanntgemacht.

Odenthal, den 28.06.2016

gez. Lennerts  
Bürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal  
Gebührentarif i.d.F.d. 3. Änderungssatzung**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a	Bei Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c	Farbkopien und –ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 1,70 2,70
d	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,00
e	Kopien ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,70
2	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b> a) Unterschriften oder Handzeichen b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen; Plänen je Seite	2,50 4,20
3	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b> je angefangene 15 Minuten	13,50
b	Genehmigung nach der Plakatierungs-VO	30,00
c	Bescheinigung über den Verlust von Ausweisdokumenten	3,00
d	Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; Bordsteinabsenkung	30,00
4	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	13,50
5	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
6	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	5,00

7		<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene 15 Minuten	13,50
8		<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	4,00
9		<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene 15 Minuten	13,50
10		<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
	a	Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,50
	b	Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,50
	c	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	11,00
11		<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> jede angefangene Seite	0,35
12		<b>Lichtpausen und Plotts</b>	
	a	DIN A 4	7,00
	b	DIN A 3	8,50
	c	DIN A 2	10,50
	d	DIN A 1	12,50
	e	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13		<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene 15 Minuten	13,50
14		<b>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	11,00
15		<b>entfallen</b>	
16		<b>Abgabe von Haushaltsplänen</b> (nicht für RM, örtl. Fraktionen und Behörden)	40,00
17		<b>Aufschläge auf die gesetzlichen Traugebühren bei Trautermi- ninen außerhalb der Dienstzeiten und/oder außerhalb des Rathauses</b>	
	a	Rathaus außerhalb der Dienstzeiten	100,00
	b	Orangerie innerhalb der Dienstzeiten	35,00
	c	Orangerie außerhalb der Dienstzeiten	85,00
	d	Forsthaus innerhalb der Dienstzeiten	25,00
	e	Forsthaus außerhalb der Dienstzeiten	60,00
	f	Märchenwald innerhalb Dienstzeiten	35,00
	g	Märchenwald außerhalb Dienstzeiten	85,00